

Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 03.04.2003

1. Änderung durch Satzung vom 05.02.2004 (Amtsblatt Nr. 3 vom 10.02.2004)
2. Änderung durch Satzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2005)
3. Änderung durch Satzung vom 07.04.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 04.05.2006)
4. Änderung durch Satzung vom 11.04.2011 (Amtsblatt Nr. 16 vom 18.04.2011)
5. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
6. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
7. Änderung durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr.19 vom 10.05.2023)

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 31.03.2003 folgende Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsatz ¹⁾

Die nachfolgend angegebenen Entgelte verstehen sich einschließlich aller anfallenden Vorverkaufs-, System- und Servicegebühren. Die System- und Servicegebühr beträgt z.Zt. je Karte 1,40 €. Die Vorverkaufsgebühr beträgt z.Zt. je Einzelkarte 10%, je Abonnementkarte ca. 5% des Preises, der sich abzüglich aller Gebühren ergibt.

A. Theaterveranstaltungen im / in der

Veranstaltungsart, Veranstaltungsort, Preiskategorie I - V	Musik- theater Einzelkarte	Schauspiel Einzelkarte	Boulevard Einzelkarte	Kinder- theater Einzelkarte	Kleinkunst Einzelkarte	Abonnementkarte Wahlmiete
A.1 Ruhrfestspielhaus						
I	33,00 €	27,50 €	27,50 €			
II	29,70 €	23,10 €	23,10 €			
III	25,30 €	19,80 €	19,80 €			
IV	17,60 €	16,50 €	16,50 €			
V	15,40 €	13,20 €	13,20 €			
Wahlmiete						
ab 4 Veranstaltungen	X	X	X			90% der Einzelkarte
ab 6 Veranstaltungen	X	X	X			85% der Einzelkarte
ab 8 Veranstaltungen	X	X	X			80% der Einzelkarte

ABO-Karten					
			beinhaltet 6 Karten		
I			129,30 €		
II			109,80 €		
III			94,50 €		
IV			80,10 €		
V			65,40 €		
A.2 Kindertheater					
Erwachsene				5,50 €	
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre				3,50 €	
A.3 Bürgerhaus Süd					
	18,00 €				
4 Veranstaltungen					50,40 €
A.4 Altstadt Schmiede					
				14,00 €	

B. Konzertveranstaltungen

Veranstaltungsart, Veranstaltungsort, Preiskategorie I - V	Sinfonie- konzerte Einzelkarte	Kammer- / Rathaus- konzerte Einzelkarte	Stadtteil- / Chorkonzerte Einzelkarte	Kinder- konzerte Einzelkarte	Integral- konzerte Einzelkarte	Abonnementkarte Vormiete
Erwachsene				5,50 €	11,00 €	
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre				3,50 €		
A) Ruhrfestspielhaus		18,00 €				
B) Rathaus		12,50 €				
Chöre mit Orchester, (semi-) professionelle Chöre			12,00 €			
Sonst. Stadtteil- / Chorkonzerte			6,50 €			
I	33,00 €					
II	29,70 €					
III	26,40 €					
IV	17,60 €					
V	13,20 €					
9 Veranstaltungen, I	X					178,20€
9 Veranstaltungen, II	X					160,20 €
9 Veranstaltungen, III	X					143,10 €
9 Veranstaltungen, IV	X					98,10 €
9 Veranstaltungen, V	X					75,00 €

5 Veranstaltungen Kammerkonzerte/ Ruhrfestspielhaus		X				70,00 €
4 Veranstaltungen Rathaus		X				42,00 €
4 Veranstaltungen für Erwachsene				X		17,00 €
4 Veranstaltungen für Kinder				X		11,00 €
Orgeltage pro Veranstaltung						6,50 €

Bei Theater- und Konzertsondveranstaltungen bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten können in Einzelfällen Entgelte in der Preiskategorie von 2,50 € bis 200,00 € erhoben und vom § 4 abweichende Ermäßigungen festgesetzt werden. Entscheidungen hierüber trifft die Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Kartenerwerber.

§ 4 Ermäßigungen²⁺³⁾

(1) Ermäßigungen werden in der Form und in der Reihenfolge des Mengen- (bei Abonnement-, Wahl-/ Vormietekarten) und Statusnachlasses dem Kartenerwerber gewährt.

Statusnachlasse sind nicht miteinander kombinierbar; bei mehreren Nachlassgründen gilt einmalig der Höchstnachlass.

(2) Ermäßigungen des Mengen- und Statusnachlasses errechnen sich aus dem Entgeltsatz der Einzel- bzw. Abonnementkarte nach Abzug der System- und Servicegebühr sowie der Vorverkaufsgebühr (Nettopreis).

(3) Als Statusnachlass wird folgende Ermäßigung gewährt:

Status	Ermäßigung
- Vereine, politische Vereinigungen, Verbände, kirchliche und berufständige Organisationen, Gewerbebetriebe und Unternehmen nach Vorbestellung und Genehmigung bei Abnahme von mindestens 10 Karten für eine Veranstaltung,	10%
- Kinder bis 6 Jahre, - Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studierende und Personen des Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises - Personen mit Recklinghausen-Pass oder mit entsprechendem Ausweis anderer Gemeinden, Personen mit Jugendleitercard	50% *)
- Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW oder Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW	50%**)

- die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird. - Gäste der Stadt aus besonderem Anlass (Entscheidung des Fachbereichs Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte) - Pressevertreter gegen Vorlage eines Presseausweises	100%
--	------

*) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen, Veranstaltungen unter A. 1 in den Preiskategorien I und II, A. 2, B. – Kinder- und Familienkonzerte.

***) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen. Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Veranstaltungen unter B.- Kinder- und Familienkonzerte. Hier wird der günstigere Preis für Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre gewährt.

(4) Die Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte kann in Sonderfällen (z.B. aktuelle Verkaufsförderung, Besuchergruppen aus Partnerstädten, Sachverhalte zu § 2 B. letzter Satz) Sonderermäßigungen gewähren.“

§ 5 Fälligkeiten

Die Entgelte werden beim Erwerb der Karten oder zu dem/den in der Rechnung ausgewiesenen Termin/en fällig.

§ 6 Kündigung

Die Abonnements „Kleines Theater“ im Ruhrfestspielhaus und „Theater im Bürgerhaus Süd“ sowie die Konzervormiete verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 15. Juni des Jahres schriftlich gekündigt wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

- 1) § 2 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 04.12.2018 und tritt zum 01.04.2019 in Kraft
- 2) § 4 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 04.12.2018 und tritt zum 01.01.2019 in Kraft
- 3) § 4 Absatz 3 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.05.2023